

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Stadtteilverein Tiergarten e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Tiergarten
3. Der Verein ist in das Vereinsregister am 17.9.1985 unter der Nr. 8186Nz eingetragen worden.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe verbunden mit der Verbesserung des Informationsstandes der Bevölkerung, die Pflege des Heimatgedankens und die Förderung des Umweltschutzes. Sie erstreckt sich auf die Integration verschiedener Kulturen.

2. Der Satzungszweck Heimatpflege und Umweltschutz wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Ausstellungen, Versammlungen, Seminare und Kurse
 - Konzeption und Anfertigung von Berichten und Dokumentationen
 - Initiierung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
 - Betreiben eines Bildungs- und Informationszentrums
 - Aktivierung von Bewohnern zur ökologischen Umgestaltung des Wohnumfeldes (z.B. Hofbegrünung)

Der Satzungszweck Jugend- und Seniorenhilfe wird verwirklicht insbesondere durch

- offene Jugendarbeit u.a. Einrichtung und Betrieb von Jugendtreffs und Freizeiteinrichtungen
- die Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen wie z.B. Jugendreisen, Jugendkino.
- Initiierung und Durchführung von Bildungs- und Freizeitaktivitäten für Jugendliche, z.B. die Unterhaltung von Schulclubs, Organisation von Kinder und Jugendbeteiligung.
- Bildungs- und Freizeitaktivitäten für Senioren u.a. durch den Betrieb einer Seniorenbegegnungsstätte.

Zur Umsetzung dieser Vorhaben kann der Verein Räume und Orte (Zentren) entwickeln und unterhalten.

3. Seine Vorhaben kann der Verein in eigener Verantwortung betreiben, dazu rechtlich selbständige Projektträger gründen oder er kann zu ihrer Verwirklichung die Vorhaben anderer Gruppen unterstützen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Mittel ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Ziele des Vereins werden durch Zuwendungen, Zuschüsse und andere Formen öffentlicher und privater Förderung erreicht. Die Mietglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unerstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 2.
2. Mietglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die im Bezirk Mitte von Berlin wohnen oder arbeiten. Unabhängig davon können natürliche und juristische Personen Mitglied werden, welche die Voraussetzung des Absatz 1 erfüllen.
3. Zusätzlich dazu können fördernde Mietglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen seine Entscheidung kann die Mietgliederversammlung angerufen werden.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet--außer durch Tod des Mitgliedes und Erlöschen des Vereines--durch:
Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an der Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
3. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn ein Mitglied gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verstößt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrags ein Jahr nach Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mietglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5. Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen Hand zusammen. Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (im Sinne des BGB)

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder es fordern.
2. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich--zur ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen--unter gleichzeitigen Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Über die Behandlung von Anträgen, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, entscheidet der Vorstand. Das gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen sowie für die Vereinsauflösung und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10%--mindestens jedoch fünf--der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss nach vier Wochen erneut eine

Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Ergebnisniederschrift festzuhalten die von Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - -Wahl des Vorstands
 - Entgegennahmen des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins, der in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu erfassen hat, über die Jahresabrechnung und über die geplanten Aktivitäten des Vereins sowie Beschlussfassung über die
 - Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung in allen ihr in der Satzung zugewiesenen Fällen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und beauftragen und eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit gilt § 7 Absatz 2-4.
2. Zur Annahme des Antrags auf Auflösung des Vereins sind die Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe oder der Heimatpflege. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu befinden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst ausgeführt werden, wenn die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,50 Euro monatlich.